Beantwortung der Anfrage



Vorlage Nr.: 18-1303/1 erstellt am: 29.05.2019

Abteilung: Soziales
Verfasser/in: Bach, Torsten
Aktenzeichen: II-11/2 - LAG-Satzung

Beantwortung der Anfrage der AfD-Fraktion vom 10.05.2019 zu den monatlichen/jährlichen Kosten infolge der Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz

 Beratungsfolge:

 Gremium
 Sitzungsdatum
 Status
 Zuständigkeit

 Kreistag
 17.06.2019
 Ö
 Kenntnisnahme

Beantwortung der Anfrage:

Frage 1:

Wie viele Personen sind in den 6 Monaten Januar 2019 bis Juni 2019 Nutznießer dieser Regelung?

Antwort:

In den Monaten Januar 391 Fälle (196 AsylbLG; 195 SBG II), Februar 392 Fälle (197 AsylbLG; 195 SBG II), März 373 Fälle (178 AsylbLG; 195 SBG II), April 377 Fälle (182; 195 SBG II) wurde Einkommen erzielt, die die Härtefallregelung gem. der Änderungssatzung auslösen.

Frage 2:

Welchem Produkt im Haushaltsplan werden die Differenzkosten zugeordnet?

Antwort:

Im Haushalt werden ausschließlich tatsächliche Mittelflüsse abgebildet und somit wird in diesem Sachverhalt kein Produkt im Haushaltsplan bedient.

Frage 3:

Wie hoch ist der vom Kreishaushalt zu deckende Fehlbetrag im Haushaltsplan 2019 im Vergleich zu der unter 18-0800 beschlossenen Gebührensatzung?

Antwort:

Der Fehlbetrag im Kreishaushalt ist für das Jahr 2019 zum jetzigen Stand nicht kalkulierbar, da die Gebühren immer vom individuellen Einkommen sowie der Anzahl der erwerbstätigen Personen abhängt. Dies ist für die Zukunft nicht prognostizierbar.

Für die Monate Januar bis April ist festzustellen, dass es insgesamt ca. 200.000€ weniger Erträge im Vergleich zu der unter 18-0800 geschlossenen Gebührensatzung gibt.